

# RS Vwgh 2005/12/22 2004/07/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2005

## Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §1 Abs1;

FIVfGG §1 Abs2 Z1;

FIVfGG §4 Abs6;

FIVfLG NÖ 1975 §1 Abs1;

FIVfLG NÖ 1975 §1 Abs2 Z1;

FIVfLG NÖ 1975 §13 Abs1;

## Rechtssatz

In § 1 Abs 1 und Abs 2 Z 1 NÖ FIVfLG 1975 wird unter den Zielen eines Zusammenlegungsverfahrens auch ausdrücklich die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe "nach ökologischen Gesichtspunkten" und unter den zu beseitigenden Mängeln der Agrarstruktur die "unzureichende naturräumliche Ausstattung" genannt. Es haben daher auch ökologische Gesichtspunkte in ein Zusammenlegungsverfahren einzufließen. Dieser Aspekt ist auch im § 13 Abs 1 NÖ FIVfLG 1975 angesprochen, wenn er als gemeinsame Maßnahmen und Anlagen auch Maßnahmen und Anlagen nennt, die "sonst den Zweck der Zusammenlegung fördern." Darunter fallen jedenfalls alle Maßnahmen und Anlagen, die dazu dienen, die "unzureichende naturräumliche Ausstattung" im Zusammenlegungsgebiet zu beseitigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004070152.X02

## Im RIS seit

30.01.2006

## Zuletzt aktualisiert am

09.08.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)